PRODUKT:

# ABC

INVESTMENT MANAGEMENT SYSTEM

# SOFTWARE-LIZENZVERTRAG

vom 4.9.20XX

**zwischen**

ABC Versicherungsgesellschaft AG
Musterstrasse 1
8000 Zürich

Nachfolgend „Kundin“

**und**

Softwarehersteller AG
Beispielgasse 1
8000 Zürich

Nachfolgend „Anbieter“

Telefon +41 44
info@softwarehersteller.com
www. softwarehersteller.com

# Inhalt


| | | |
|---|---|---|
| 1 | Präambel | 3 |
| 2 | Vertragsbestandteile | 3 |
| 3 | Lieferung | 3 |
| 4 | Nutzungsumfang | 3 |
| 5 | Benutzerlizenzen | 3 |
| 6 | Lizenzgebühr | 4 |
| 7 | Wartung | 4 |

# 1 Präambel

(1) Der Lizenzgeber entwickelt Software für das Investment & Wealth Management (nachfolgend „Softwarehersteller-Software“). Es handelt sich dabei um Standard-Software, die für den Einsatz bei einer Vielzahl von Kunden konzipiert ist. Diese kann auf die Verhältnisse der Lizenznehmerin angepasst werden (Parametrisierung).

(2) Die Gesamtverantwortung für die Einführung der Softwarehersteller-Software im eigenen Betrieb liegt bei der Lizenznehmerin. Der Lizenzgeber betreut und begleitet die Lizenznehmerin auf Grundlage eines separaten Projektrahmenvertrages und entsprechender Einzelverträge bei der Einführung und übernimmt in diesem Zusammenhang Beratungs- und Projektleitungsaufgaben.

(3) Für unterstützende Dienstleistungen im laufenden Betrieb bzw. für die Wartung der Softwarehersteller-Software werden separate Verträge abgeschlossen.

(4) Dieser Software-Lizenzvertrag (nachfolgend „Vertrag“) unterliegt den Bestimmungen des Rahmenvertrages vom 4.9.20XX.

# 2 Vertragsbestandteile

(1) Dieser Vertrag besteht aus dem vorliegenden Dokument sowie aus der Anlage 1. Die Anlage 1 bezeichnet die lizenzierte Softwarehersteller-Software sowie die Lizenzgebühren und beinhaltet eine Empfehlung zur Erfüllung der Anforderungen, die die Softwarehersteller-Software zum Zeitpunkt der Einführung an die Hardware stellt.

(2) Etwaige spätere, zusätzliche Lizenzierungen zur Softwarehersteller-Software sind in Nachträgen zu der Anlage 1 zu vereinbaren.

(3) Sollte sich im Lauf oder bei Abschluss der Konzeptionsphase herausstellen, dass bestimmte funktionale Lizenzen gemäss Anlage 1 unter Ziffer 3 Absatz (1) nicht benötigt werden, erklärt sich der Lizenzgeber bereit, den Vertrag entsprechend anzupassen und die Lizenzgebühren (inkl. Wartungsgebühren) anteilsmässig zu reduzieren. Benutzerlizenzen sind von einer Rückgabe ausgeschlossen.

# 3 Lieferung

(1) Eine Kopie der Softwarehersteller-Software wird auf einem Datenträger an die Lizenznehmerin ausgeliefert. Mit der Lieferung hat der Lizenzgeber seine Verpflichtung gemäss diesem Lizenzvertrag erfüllt.

# 4 Nutzungsumfang

(1) Mit vorliegendem Vertrag erteilt der Lizenzgeber der Lizenznehmerin ein nicht ausschliessliches, beschränktes, unbefristetes Nutzungsrecht für die Softwarehersteller-Software gemäss den Bestimmungen des Rahmenvertrags vom 4.9.20XX und zum Zweck gemäss der Anlage 1.

# 5 Benutzerlizenzen

(1) Eine Benutzerlizenz erlaubt, sofern in der Anlage 1 nicht abweichend definiert, die Nutzung der gesamten vorgesehenen Funktionalität.

(2) Das Nutzungsrecht ist jedoch beschränkt auf die in der Anlage 1 genannte Anzahl Benutzerlizenzen.

(3) Als Benutzer gilt jede Person, die im System als Benutzer angemeldet ist (Named User). Wird eine Person in der Benutzerverwaltung angemeldet, so muss dieser Person dort während mindestens 30 Tagen als aktiver Benutzer geführt werden

(4) Die Gebührenpflicht besteht lediglich für Lizenzen im Produktivbetrieb; in Test-Systemen können die Lizenzen unentgeltlich genutzt werden (den Erwerb von Benutzerlizenzen für den Produktivbetrieb vorausgesetzt).

# 6 Lizenzgebühr

(1) Für die Einräumung eines Nutzungsrechtes bezahlt die Lizenznehmerin dem Lizenzgeber die Lizenzgebühren für Basislizenzen, die sich aus Modul- und Benutzerlizenzen zusammensetzen.

(2) Die Preise der Lizenzen ergeben sich aus der Anlage 1.

(3) Beabsichtigt die Lizenznehmerin eine gegenüber dem Lizenzvertrag erweiterte Nutzung, so sind die dafür erforderlichen Nutzungsrechte nachzulizenzieren. Die dafür zu bezahlenden Lizenzgebühren ergeben sich aus der zum Zeitpunkt der Nachlizenzierung gültigen Preisliste des Lizenzgebers und sind vom Tag der erweiterten Nutzung an geschuldet, sofern nicht anders vereinbart.

# 7 Wartung

(1) Die Lizenznehmerin ist verpflichtet, mit dem Lizenzgeber für die Dauer der Nutzung einen Wartungsvertrag für die Softwarehersteller-Software abzuschliessen.

(2) Für nicht produktive Installationen und Archivkopien muss kein Wartungsvertrag abgeschlossen werden.

| | |
|---|---|
| Kunde AG<br>Zürich, | Softwarehersteller AG<br>Zürich, |